

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Hefe und Heferückstände

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 235. Tagung am 22. März 1973 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem eingangs genannten Vorschlag für eine Richtlinie anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 23. März 1973 übermittelt.

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 117. Tagung am 30./31. Januar 1974 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem in Abschnitt B genannten Text einstimmig angenommen (die Einstimmigkeit bezieht sich auf die anwesenden oder vertretenen Mitglieder).

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf das vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 23. März 1973 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Hefe und Heferückstände“,

gestützt auf das allgemeine Programm vom 28. Mai 1969 zur „Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit Lebensmitteln, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben“,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die von der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1973 abgegebene Stellungnahme,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 27. März 1973, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung

gestützt auf den von Herrn Bourel vorgelegten Bericht,

gestützt auf seine Beratungen anlässlich der 117. Plenartagung am 30./31. Januar 1974, Sitzung am 31. Januar 1974 —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB,

die nach dem Abstimmungsverfahren durch Handzeichen gemäß Artikel 45 der Geschäftsordnung einstimmig angenommen wurde :

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen :

I. Allgemeine Erwägungen

Nach Prüfung des Richtlinienvorschlags zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Hefe und Heferückstände stellt der Ausschuß ganz allgemein fest :

1. daß der Verwendungszweck der Hefen sehr vielfältig ist : Hefen werden verwendet entweder als „Saatgut“, um in Kulturen gezüchtet zu werden, oder wegen ihrer Gärungseigenschaften bei der Herstellung von Nahrungsmitteln bzw. nicht der Ernährung dienenden Industrieprodukten, oder in Anbetracht ihres reichen Gehalts an biologischen Stoffen und Proteinen nach entsprechender Behandlung bei der Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche oder tierische Ernährung ;
2. daß die Herstellungsverfahren für Hefen unterschiedlich sind ;
3. daß man bei den den Verbrauchern angebotenen Endprodukten unterscheidet zwischen den der Vermehrung oder Gärung dienenden lebenden Hefen und den für die Ernährung bestimmten „abgetöteten Hefen“ ;
4. daß vornehmlich im Hinblick auf die Tierernährung der Gehalt der Hefen an Proteinen und die aktive enzymatische Komponente der Hefen, die haltbar gemacht, lebend oder abgetötet sein können, sie zu einem besonders wichtigen Faktor bei der Herstellung von Mischfutter machen, und dies um so mehr, als der Bedarf an Proteinen auf der Welt bei weitem nicht gedeckt ist ;
5. daß es zweckmäßig erscheint, je nach Bedarf gemeinschaftliche Vorschriften über die den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Fertigerzeugnisse vorzusehen.

II. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der von der Kommission ausgearbeitete Richtlinienvorschlag etwas kompliziert ist ; er führt dies auf die redaktionelle Gestaltung der Vorschriften zurück, deren Gliederung nicht durchweg so deutlich und methodisch ist, wie es für eine klare und genaue Darstellung, die für die richtige Anwendung der gemeinschaftlichen Regelungen unerlässlich ist, erforderlich wäre.

2. Ohne einen neuen Text der Richtlinie verfassen zu wollen, ist der Ausschuß der Ansicht, daß das nachstehende Schema das Verständnis und die Anwendung der Richtlinie erleichtern würde :

- a) eine allgemeine Definition der Hefen, wie sie vorbehaltlich besonderer Bemerkungen in Kapitel I A des Anhangs formuliert ist ;
- b) Aufzählungen — vorbehaltlich besonderer Bemerkungen — der Nährböden für die Züchtung oder die Herstellung von lebenden und abgetöteten Hefen, insbesondere derjenigen, die im Anhang Kapitel I B 4 aufgeführt sind ;
- c) Aufzählung und Definition der Hefearten nach ihrem Verwendungszweck ;
- d) die besonderen Vorschriften, die in der EWG auf die jeweiligen Hefearten angewandt werden sollen ;
- e) die allgemeinen Vorschriften, die auf sämtliche Hefen angewandt werden und die in verschiedenen Artikeln des Richtlinienvorschlags enthalten sind.

3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß etwaige besondere Vorschriften hinsichtlich der für die Tierernährung verwendeten Hefen ebenso Bestandteil der Richtlinie sein müssen wie die Vorschriften über die für andere Zwecke verwendeten Hefen, wobei die für diese Hefearten charakteristischen Spezifikationen und Kontrollen berücksichtigt werden müssen.

4. Der Ausschuß stellt fest, daß manchen für Ernährungszwecke bestimmten Hefen durch eine entsprechende Behandlung der Gehalt an bestimmten Bestandteilen in gewissem Masse entzogen wird, und wirft in diesem Zusammenhang die Frage nach der Klassifizierung der Endprodukte auf ; die Bezeichnung „Heferückstände“, die in dem Richtlinienvorschlag (Anhang Kapitel II) festgehalten wird und diesen Erzeugnissen normalerweise zugeordnet ist, scheint der Art und dem Zweck der Behandlungsverfahren nicht zu entsprechen und stellt eine herabsetzende Benennung dar. Nach Ansicht des Ausschusses sollten diese Erzeugnisse unter einer Bezeichnung wie „behandelte Hefe“ zusammengefaßt werden, notfalls mit dem Vermerk über das jeweilige Ergebnis der Behandlung.

Die im Anhang Kapitel II genannten und definierten Heferückstände sollten zwar weiterhin aufgeführt, jedoch neu definiert werden.

5. Neue Verfahren zur Herstellung von Hefen durch Züchtung auf Nährböden, die gesättigte Kohlenwasserstoffe enthalten (Züchtung auf Alkanen), scheinen im Augenblick sehr gute Aussichten auf eine Deckung des Bedarfs an Proteinen zu eröffnen. Bestimmte auf diese Weise gewonnene Endprodukte wurden nach langen und sehr strengen toxikologischen und ernährungswissenschaftlichen Untersuchungen in einigen Mitgliedstaaten für die Herstellung von Viehfutter zugelassen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es bei dem augenblicklichen Stand der Hefeherstellung und der an diesen Hefen vorgenommenen Kontrollversuche künftig notwendig sein wird, ge-

meinschaftliche Vorschriften über die Vermarktung dieser Erzeugnisse sowohl für die menschliche Ernährung als auch für die Tierfütterung auszuarbeiten.

Die Ausarbeitung von Spezifikationen und strengen Kontrollmethoden speziell für diese Hefen sollte so schnell wie möglich vorgenommen werden, damit gemeinschaftliche Regeln aufgestellt werden können, bevor von den Mitgliedstaaten Zulassungsmaßnahmen ergriffen werden, die nicht auf Gemeinschaftsebene koordiniert sind.

6. Aus all diesen Bemerkungen zieht der Ausschuß den Schluß, daß der Titel des Richtlinienvorschlags folgendermaßen geändert werden müßte, um das Anwendungsgebiet der Richtlinie genau zu beschreiben :

„Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend natürliche Hefen, behandelte Hefen und Heferückstände, die zur Zubereitung von Nahrungsmitteln verwendet werden oder für die menschliche und tierische Ernährung bestimmt sind“.

7. Schließlich erörterte der Ausschuß das Beiwort „natürlich“, das in einigen Sprachen der Gemeinschaft (F-I-N-E) der Bezeichnung Hefe beigelegt ist. In der Tat ist die Hefe ein Lebewesen, das durch Zucht entstanden und demzufolge seinem Ursprung nach natürlich ist. Die Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs unterscheidet im Kapitel 21.06 in einigen Mitgliedstaaten (Italien — Frankreich) zwischen natürlichen und künstlichen Hefen. Der Ausschuß verlangt ausdrücklich, daß die Bezeichnung „künstliche Hefe“ aus dem Zolltarif dieser Mitgliedstaaten gestrichen wird. Die so bezeichneten Erzeugnisse sind in Wirklichkeit chemischen Ursprungs, besitzen kein spezifisches Merkmal der Hefen und haben nicht die Eigenschaften der Hefen, insbesondere die Gärfähigkeit. Diese Erzeugnisse sind „Backpulver“, und in der ihnen zugeordneten Bezeichnung sollte, wie bei den anderen Mitgliedstaaten, keinerlei Hinweis auf den Begriff Hefe anklingen. Damit könnte der in dem Richtlinienentwurf vorgesehene Zusatz „natürlich“ entfallen.

III. Besondere Bemerkungen

In diesem Kapitel nimmt der Ausschuß die ihm unerläßlich erscheinenden Bemerkungen zu bestimmten Vorschriften des Richtlinienvorschlags wieder auf; dabei bleibt er jedoch der Auffassung, daß diese Vorschriften entsprechend den in den allgemeinen Bemerkungen unter Ziffer 2 ausgedrückten Gedanken im Text neu gegliedert werden sollten.

Artikel 1

Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Definition durch diesen Artikel selbst gegeben und nur zur Aufzählung der Hefestämme auf den Anhang verwiesen werden.

Unter Berücksichtigung der zum Titel des Richtlinienvorschlags geäußerten Ansicht (Allgemeine Bemerkungen Ziffer 6) und ohne auf die in Ziffer 7 der Allgemeinen Bemerkungen vorgebrachte Forderung zu verzichten, schlägt der Ausschuß folgende Definition vor :

„Als natürliche Hefen, die für die Zubereitung von Nahrungsmitteln verwendet werden oder zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, gelten die vollständigen Zellen eines nicht-pathogenen Hefestamms oder einer Mischung aus mehreren nichtpathogenen Hefestämmen, die zu den im Anhang aufgezählten Gattungen gehören.“

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die natürlichen Hefen entweder durch besondere Züchtung oder durch Anwendung von Gärungsverfahren gewonnen werden.

Die Absätze 2 und 3 von Artikel 1 sollten gestrichen werden.

Artikel 3 Absatz 1.

Es besteht keine gemeinschaftliche Definition des Begriffs Trinkwasser. Es ist daher unnötig, ja gefährlich, auf diesen Begriff zu verweisen, um so mehr, als von gewissen Bestandteilen der üblicherweise verwendeten Nährböden kaum behauptet werden kann, sie seien aseptisch oder enthielten keine Mineralsalze. In jedem Fall gibt es bei dem Verfahren zur Hefeherstellung eine Phase, durch die jeder Produktionsfehler, der von der Verwendung verseuchten Wassers herrühren könnte, ausgeschaltet werden soll.

Artikel 3 Absatz 2

Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage der Tragweite der Vorschriften in diesem Absatz, insbesondere was die Veränderung der natürlichen Beschaffenheit der Hefen betrifft. Hefen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, werden ja in jedem Fall einer Behandlung unterzogen, die sie abtötet, wodurch offensichtlich ihre natürliche Beschaffenheit verändert wird.

Es scheint also, daß nur die frischen Hefen, die der Brotbereitung dienen, in das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften fallen können, während dies für die getrockneten Backhefen wegen der Behandlung, der sie unterzogen wurden, nicht möglich ist.

Um diese Vorschrift eindeutiger zu machen, beantragt der Ausschuß, daß in den besonderen Vorschriften über die für die Zubereitung von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Hefen der Begriff „qualitative oder quantitative Veränderung ihrer natürlichen Beschaffenheit“ durch den Begriff „quantitative Veränderung ihrer natürlichen Trockensubstanz nach der Züchtung“ ersetzt wird.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a)

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß für die Reinzuchthefen und die Anstellhefen, die Gegenstand freihändig abgeschlossener Lieferverträge zwischen spezialisierten Laboratorien oder zwischen solchen Laboratorien und gewerblichen Verbrauchern sind, die Vorschrift über das Vorhandensein von Nährstoffen, soweit sie „unbedingt erforderlich“ sind, nicht anwendbar ist, und fordert, daß dieser Ausdruck durch das Wort *notwendig* ersetzt wird.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b)

Der Ausschuß ist erstaunt darüber, daß die Vorschriften in diesem Unterabsatz lediglich auf Backhefen anwendbar sind, und ersucht um ihre Anwendbarkeit auch auf Hefen für die Gärungsindustrien, die für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse herstellen, sowie auf abgetötete Hefen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind.

Außerdem müßten nach Meinung des Ausschusses angesichts der bestehenden Herstellungsverfahren Spuren von Kochsalz und von Stoffen, die zum Herauslösen aus der Form verwendet werden, in einer noch zu bestimmenden Größenordnung zugelassen werden.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei bestimmten Hefearten das Vorhandensein von Emulgatoren nicht zugelassen werden sollte, ohne daß gleichzeitig eine positive Liste dieser zugelassenen Emulgatoren aufgestellt wird.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Aufstellung der pathogenen Stämme in der für die Richtlinie vorgeschlagenen Neugliederung der allgemeinen Aufstellung der Stämme im Anhang folgen sollte.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)

Beim augenblicklichen Wissensstand ist es unmöglich, das Nichtvorhandensein von Krankheitskeimen oder Giftstoffen ganz genau festzustellen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in die allgemeinen, für alle Hefearten geltenden Bestimmungen eine Vorschrift eingefügt werden sollte, die besagt, daß die Hefen keinen gesundheitsschädlichen Gehalt an Krankheitserregern oder Giftstoffen besitzen dürfen. Außerdem müßte die Kontrolle beim Verlassen des Produktionsbetriebs erfolgen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) zweiter Absatz

Die Verpflichtung, bestimmte Hefearten vom Abschluß der Herstellung bis zu ihrer Verwendung bei einer Temperatur von höchstens 4 °C aufzubewahren, hält der Ausschuß entweder für unnötig oder für unrealistisch:

— unnötig,

1. was die Anstellhefen betrifft: diese werden ganz allgemein von den Hefeherstellern oder den Verbrauchern dieser Erzeugnisse in der Gärungsindustrie selbst gewonnen, die in jedem Fall alle notwendigen technischen Maßnahmen ergreifen, um den für ihr Gewerbe unerläßlichen Grundstoff unter bestmöglichen Bedingungen aufzubewahren;
2. was die getrockneten Backhefen anbelangt: diese werden — speziell für den Verkauf in heißen Ländern — so aufbereitet;

— unrealistisch, wenn es sich um Bäckereihefen handelt, da die Lagerung in der Fabrik und der Vertrieb unter den günstigsten Bedingungen für eine gute Konservierung dieser Hefearten erfolgen, die im übrigen Temperaturen über 4 °C schadlos überstehen.

Daher ersucht der Ausschuß um Streichung dieser Vorschrift.

Artikel 5

Unter Berufung auf Ziffer 5 der Allgemeinen Bemerkungen ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieser Artikel gestrichen werden sollte.

Diese Hefearten sind bis jetzt für die menschliche Ernährung nicht zugelassen. Ihre künftige Verwendung so strikt zu untersagen, wie es Artikel 5 vorsieht, bringt diese Erzeugnisse in einen Verdacht, dessen Berechtigung beim augenblicklichen Stand der Forschung nicht sicher bewiesen werden kann.

In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß an die Allgemeinen Bemerkungen, aus denen klar die Notwendigkeit hervorgeht, so schnell wie möglich eine Richtlinie über diese Hefearten zu erlassen.

Artikel 7

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Verwendung einer Gewichtstabelle in der vorgesehenen Art für die in diesem Artikel angesprochenen Bäckereihefen nur für die Mengen über 475 g anwendbar ist, zumindest solange das Vereinigte Königreich sein bisheriges Gewichtssystem beibehält.

Artikel 8

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieser Artikel in Anbetracht von Ziffer 2 Buchstabe c) und 4 der Allgemeinen Bemerkungen überarbeitet werden muß.

Artikel 9

Dieser Artikel, in dem die obligatorischen Angaben auf der Verpackung oder der Etikettierung der Hefen wiederholt werden, ist schwer leserlich und schwer verständlich. Einige Angaben gelten für alle Hefen, die anderen, die in der Überzahl sind, für bestimmte Hefe-

arten, die unter Hinweis auf Artikel der Richtlinie oder auf Absätze des Anhangs näher erläutert werden.

Der Ausschuß bekräftigt bezüglich dieses Artikels seine im Rahmen der Allgemeinen Bemerkungen unter Ziffer 2 angestellten Betrachtungen.

Außerdem bringt der Ausschuß folgende besondere Bemerkungen vor :

- *Absatz 1 Buchstabe c)* — Wie der Ausschuß schon andeutete, dürfte die Bemerkung „für die menschliche Ernährung nicht zugelassen“ bei den auf Alkanen gezüchteten Hefen (vgl. Bemerkungen zu Artikel 5) nicht angebracht sein.
- *Absatz 1 Buchstabe f)* — Die Nährböden der „Reinzuchthefen“ und der „Anstellhefen“ sind sehr verschiedenartig. Diese Hefearten werden in winzigen Behältern verkauft und außerdem unter Experten auf Grund von Vereinbarungen über die Bestandteile der Nährböden gehandelt. Daher ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Vorschriften in diesem Absatz schwer anwendbar sind. Er hält es für notwendig, sie den tatsächlichen Handelsbedingungen für diese Hefearten anzupassen.
- *Absatz 1 Buchstabe g)* — Hierzu verweist der Ausschuß auf seine Bemerkungen zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c).
- *Absatz 1 Buchstabe l)* — In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf Ziffer 4 seiner Allgemeinen Bemerkungen und beantragt, daß bei den Erzeugnissen, die etwa unter der Bezeichnung „behandelte Hefen“ laufen sollen, das Ergebnis der Behandlung vermerkt wird.
- *Absatz 2* — Im allgemeinen geht bei dem Transport von in Behältnissen oder in Säcken abgepack-

ten Erzeugnissen die Tendenz mehr und mehr dahin, daß das Gewicht der Pakete wegen der bequemeren Handhabung 50 kg nicht überschreitet. Außerdem haben die Kartonagen, in denen bestimmte Hefetypen, vor allem diejenigen für die Brotbereitung, vermarktet werden, im allgemeinen ein Gewicht von 10 oder 15 kg.

Der Ausschuß ersucht darum, daß diese beiden Bemerkungen im Hinblick auf die Abstimmung der betreffenden Vorschriften auf die Handelsbedingungen berücksichtigt werden.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß für die französische Fassung eine redaktionelle Änderung in der vorletzten Zeile dieses Absatzes, die den deutschen Wortlaut nicht betrifft.

Artikel 10

In dem Bemühen um Genauigkeit hält es der Ausschuß für richtig, den Text dieses Artikels folgendermaßen abzufassen :

„Es ist untersagt, auf ein Merkmal *oder auf Wirkungen* hinzuweisen, welche die betreffenden Erzeugnisse nicht in ausschlaggebendem Maße besitzen irrezuführen.“

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1974.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons LAPPAS